

Name / Gesellschaft		Vorname	Datum
Plz		Ort	
StraÙe		Steuernummer	
Identifikationsnummer		Für die Einkommensteuer / gesonderte Feststellung zuständiges Finanzamt	
Auskunftsperson (z. B. Forstpersonal)		Telefonnummer / Mail	

Lage des Forstbetriebs	Fläche des Forstbetriebs		
	ha	a	m <sup>2</sup>

lfd. Nr. der Mitteilung über Schäden infolge höherer Gewalt nach § 34b Abs. 4 Nr. 2  
**ESTG (Vorankmeldung) im Wirtschaftsjahr**  /

Beginn des Wirtschaftsjahres 1.1.  1.5.  1.7.  1.10.

Auf Basis eines anerkannten Betriebsgutachten oder eines Betriebswerkes wurde der jährliche Nutzungssatz von der Finanzverwaltung festgesetzt auf den Stichtag  und beträgt  Efm o. R. gesamt

Lfd. Nr.	Waldort (Revier, Abteilung, UAbt. oder Gemarkung, Flur, Flurstück)	Bestandesfläche (ha)	Holzart	Alter des Bestandes (Jahre)	Schadensursache Zeitpunkt des Schadenseintritts, Art des Schadens	Geschätzte Schadensmenge Derbholz (Efm o.R.)	Bemerkungen (z. B. Umfang der Schadensfläche, Folgehieb zu vorangegangenen Wirtschaftsjahr)
1	2	3	4	5	6	7	8

Summe:

Die Mitteilung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Aufarbeitung des Kalamitätsholzes, bei der zuständigen Finanzbehörde einzureichen und darf nicht deshalb verzögert werden, weil der Schaden dem Umfang und der Höhe nach noch nicht feststeht. Falls sich während der Aufarbeitung des Schadens herausstellt, dass die angegebenen geschätzten Schadensmengen voraussichtlich um mehr als 20% überschritten werden, ist die Mitteilung unverzüglich zu berichtigen.

**Unterschrift**  
 Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.  
 Mir ist bekannt, dass nach § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung für die Berichtigung der Mitteilung eine Anzeigepflicht besteht.

Datum, Unterschrift des Steuerpflichtigen

## Erläuterungen

1. Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) sind nur unter folgenden Voraussetzungen steuerbegünstigt:
  - a) Zur Inanspruchnahme des Viertel-Steuersatzes gem. § 34b Abs. 3 Nr. 2 EStG für Kalamitätsnutzungen über dem Nutzungssatz muss dem Forstsachverständigen der Finanzverwaltung ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten oder ein Betriebswerk zur Festsetzung eines Nutzungssatzes vorgelegt worden sein (§ 68 Absatz 2 EStDV). Der periodisch für jeweils 10 Jahre gültige Nutzungssatz muss den Nutzungen entsprechen, die unter Berücksichtigung der vollen jährlichen Ertragsfähigkeit des Waldes in Kubikmetern (Festmeter, fm) nachhaltig erzielbar sind.

Aus Vereinfachungsgründen kann bei Betrieben mit bis zu 50 Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche, für die nicht bereits aus anderen Gründen ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten bzw. ein Betriebswerk (Forsteinrichtung) vorliegt, auf die Festsetzung eines Nutzungssatzes verzichtet werden. In diesen Fällen kann bei der Anwendung des § 34b EStG ein Nutzungssatz von 5 Efm o. R. (fm) zu Grunde gelegt werden (R 34b.6 Abs. 3 EStR 2012).
  - b) Die Schäden müssen **unverzüglich nach Feststellung** des Schadensfalles - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt werden (Vorankündigung).
  - c) Die in einem Wirtschaftsjahr angefallenen Kalamitätsnutzungen müssen **unmittelbar nach Aufarbeitung und Vermessung** der zuständigen Finanzbehörde **mengenmäßig nachgewiesen** werden (Abschlussmeldung). Dabei sind nur Derbholzmengen zu berücksichtigen, welche in einer für die Verwertung durch Veräußerung oder Entnahme geeigneten Form aufbereitet worden sind. Im Bestand verbleibende Schlagreste sind nicht berücksichtigungsfähig (R 34b.2 Abs. 2 EStR).
2. Zu den Kalamitätsnutzungen zählen nicht Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen (z. B. einzelne dürre Bäume, Schäden durch Blitzschlag, einzelne Windwürfe oder Käferbäume), soweit sie sich im Rahmen der regelmäßigen Abgänge halten (Sammelhiebs- oder Totalitätsmenge).
3. Die Mitteilung ist nach Feststellung des Schadensfalles ohne schuldhaftes Zögern und vor Beginn der Aufarbeitung des Kalamitätsholzes, bei der zuständigen Finanzbehörde einzureichen und darf nicht deshalb verzögert werden, weil der Schaden dem Umfang und der Höhe nach noch nicht feststeht. Ergeben sich bei der Aufarbeitung Abweichungen von mehr als 20 Prozent der mitgeteilten Schadensmenge, ist eine Berichtigung in Form einer ergänzenden Mitteilung erforderlich.

*folgende Angaben werden von der Finanzverwaltung ausgefüllt*

Zuständige Finanzbehörde: \_\_\_\_\_

S 2291 B -

- 1) Zum Vorgang
- 2) Bearbeitungsvermerke der/s Forstsachverständigen

Örtliche Besichtigung notwendig      ja / nein

Besichtigung ist erfolgt am:

in Gegenwart von:

Feststellungen zu Positionen (Ifd. Nr. der Vorankündigung):